

## **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 09.05.2019**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

### **I.**

#### **§ 3 Beitragshöhe**

1. Der zu leistende monatliche Elternbeitrag ist vom Jahreseinkommen abhängig und wird wie folgt festgelegt:

Einkommen bis zu 20.000 €	0 €
Einkommen bis zu 25.000 €	25 €
Einkommen bis zu 37.000 €	60 €
Einkommen bis zu 50.000 €	90 €
Einkommen bis zu 60.000 €	110 €
Einkommen bis zu 75.000 €	125 €
Einkommen bis zu 90.000 €	140 €
Einkommen über 90.000 €	165 €

Für die Berechnung des Einkommens gelten die Regelungen des § 3a.

Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn die Beitragspflichtigen ein Jahreseinkommen von über 90.000,00 € angeben (Einkommenshöchstgrenze). In diesem Fall ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Blomberg erhoben.

### **II.**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt am 01. August 2019 in Kraft.